

Kurztitel

Ausbildungsvorschriften Lehrb. Denkmal-, Fassaden-, Gebäudereiniger

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 525/1989 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 126/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

10.11.1989

Außerkrafttretensdatum

31.05.2015

Text

§ 2. (1) Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

(2) In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.